

# Der delegierte Rechtsakt für grünen Wasserstoff

Hinweise vorab:

- Fragen können jederzeit über den Chat gestellt werden
- Die Präsentationsfolien werden Ihnen im Nachgang zugesandt

# Der delegierte Rechtsakt für grünen Wasserstoff

Online-Seminar im Rahmen des Projekts Trans4Real, 07.03. 2023  
Burkhard Hoffmann

## Das Forschungsvorhaben „Trans4ReaL“



- ▶ Wissenschaftliche Transferforschung für Reallabore zu Sektorkopplung und Wasserstofftechnologien
- ▶ Gefördert durch BMWK, Laufzeit 2021 bis 2026
- ▶ Transfer aus den Reallaboren in Wissenschaft, Wirtschaft, Gesellschaft und Politik
  - In Reallaboren erproben Unternehmen neue Wasserstofftechnologien im industriellen Maßstab und in realer Umgebung.
  - In der Transferforschung werden Erkenntnisse aus den Reallaboren verwertbar gemacht und mit Stakeholdern geteilt.
  - Dabei werden insb. Maßnahmen für die Weiterentwicklung von Instrumenten zur Zielerreichung u.a. der Deutschen Wasserstoffstrategie aufgezeigt.
- ▶ Stiftung Umweltenergierecht führt die rechtlichen Analysen durch.

# Agenda

- I. Hintergrund und Anwendungsbereich
- II. Die Vorgaben im delegierten Rechtsakt
- III. Ausblick
- IV. Fragen und Antworten



Brüssel, den 10.2.2023  
C(2023) 1086 final

ANNEX

ANHANG

der

**DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung eines Mindestschwellenwertes für die Treibhausgaseinsparungen durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe und einer Methode zur Ermittlung der Treibhausgaseinsparungen durch flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr sowie durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe**



# I. Hintergrund und Anwendungsbereich

## Anrechenbarkeit von EE-Strom im Verkehrssektor

- ▶ Mitgliedstaaten verpflichten Kraftstoffanbieter, mind. 14 Prozent EE-Anteil im Verkehrssektor zu erreichen (Art. 25 Abs. 1 RED II)
- ▶ Anrechenbarkeit von EE-Strom entweder direkt oder bei Nutzung für Erzeugung von Renewable fuels of non biological origin (RFNBO)
- ▶ RFNBO müssen eine THG-Minderung von 70% (gegenüber Referenzwert) aufweisen (Art. 25 Abs. 2 RED II)

**Grundsatz: anteilige Anrechenbarkeit** von EE-Strom bei der Erzeugung von RFNBO:

- ▶ Grundsätzlich ist der Stromanteil anrechenbar, der dem EE-Anteil am Strommix entspricht (Art. 27 Abs. 3 UAbs. 4 RED II)

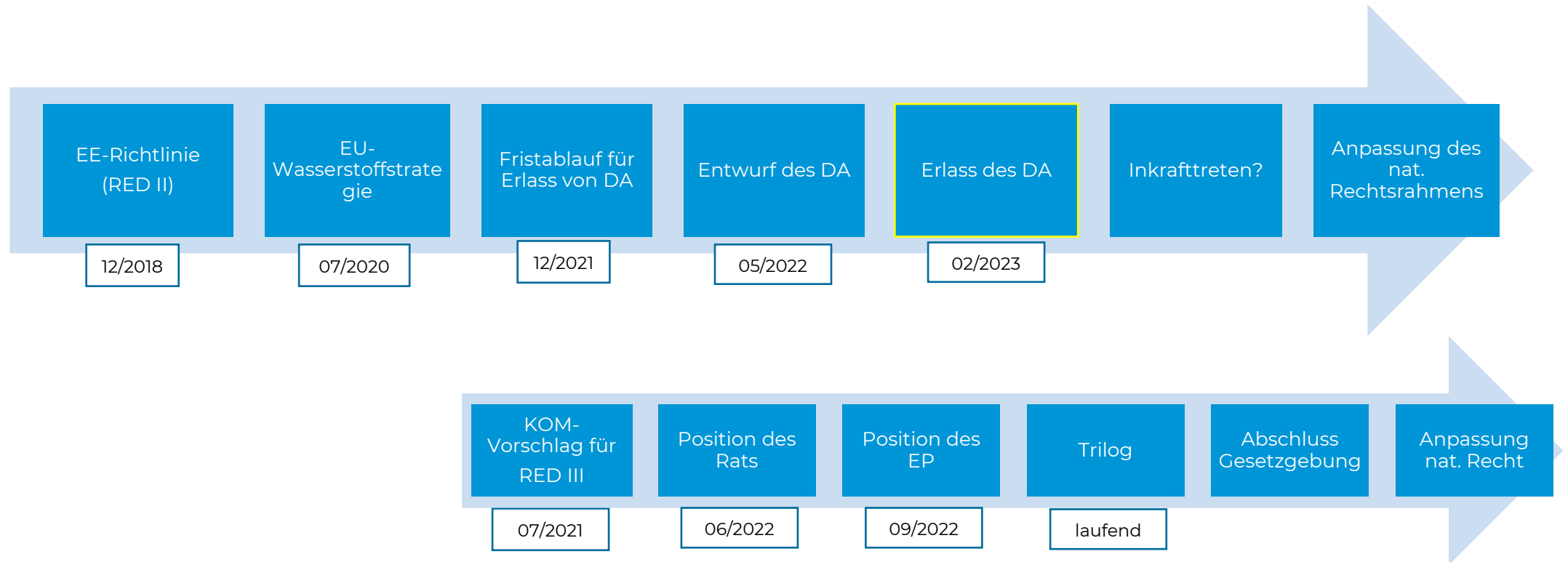
**Ausnahme: vollständige Anrechenbarkeit**

- ▶ Dafür müssen durch Wirtschaftsteilnehmer die Vorgaben in Art. 27 Abs. 3 UAbs. 5 (Direktleitung) und 6 (Netzbezug) RED II erfüllt werden, welche mit einem delegierten Rechtsakt konkretisiert werden (Art. 27 Abs. 3 UAbs. 7 RED II)
- ▶ Delegierter Rechtsakt ist also nur relevant, wenn der gesamte verwendete Strom als erneuerbar angerechnet werden soll

- ▶ Zudem: Minderung der Emissionen von RFNBO von mindestens 70%
- ▶ Art. 28 Abs. 5 RED II: Zweiter DA der KOM zur Bestimmung von Emissionen bei RFNBO-Produktion erlassen („Methodologie-DA“)
- ▶ Auch hierfür ist Wasserstoff-DA relevant: THG-Emissionen der zur RFNBO Produktion verwendeten Elektrizität werden mit „Null“ angesetzt.

**Quotenerfüllung**

# Entstehungsgeschichte des delegierten Rechtsakts



# Die Bedeutung des delegierten Rechtsakts

## Rechtliche Bedeutung

- ▶ Anforderungen für die vollständige Anrechenbarkeit von zur RFNBO-Produktion verwendeten Elektrizität auf EE-Ziel in der RED II für den Verkehrssektor (Art. 27 Abs. 3 UAbs. 5 bis 7)
- ▶ Einhaltung der 70 Prozent-Vorgabe, da THG-Emissionen der Elektrizität nur bei DA-konformer Produktion mit „Null“ bewertet werden („Doppelfunktion des DA“)



- ▶ EE-Ziele gelten unmittelbar nur gegenüber den Mitgliedstaaten
- ▶ Aber Mitgliedstaaten verpflichten Kraftstoffanbieter zur Quotenerfüllung
- ▶ Wenn vollständige Anrechnung von EE-Strom, dann DA-konform
- ▶ Keine automatische Auswirkung auf andere europäische oder nationale Regelungen
- ▶ Gilt aktuell nur für den Verkehrssektor (Ausweitung auf andere Sektoren wird diskutiert)

## Politische Bedeutung

- ▶ Starke Beteiligung an Konsultation des DA (337 Stellungnahmen)
- ▶ (Branchen-)Wunsch nach einheitlichen Standards
- ▶ Erwartung künftiger rechtlicher und faktischer Standardisierung



- ▶ Ausweitung auf andere Regelungsbereiche im europäischen und nationalen Recht
- ▶ Auswirkung auf internationale Regulierung?
- ▶ Inflation Reduction Act der USA setzt weniger strenge Kriterien.



## Rechtsgrundlage des delegierten Rechtsakts

- ▶ Delegierter Rechtsakt der KOM stützt sich auf Ermächtigungsgrundlage in Art. 27 Abs. 3 UAbs. 7 RED II:

*Die Kommission erlässt bis zum 31. Dezember 2021 im Einklang mit Artikel 35 einen delegierten Rechtsakt, um diese Richtlinie durch die Einführung einer gemeinsamen europäischen Methode, in der detaillierte Vorschriften zur Einhaltung der Anforderungen von Unterabsatz 5 und 6 dieses Absatzes durch Wirtschaftsteilnehmer festgelegt werden, zu ergänzen.*

- ▶ Diskussion, wie frei KOM in der Ausgestaltung der Kriterien ist; dazu erscheint in Kürze ein Papier der Stiftung Umweltenergierecht.
- ▶ KOM muss bis 23.03.2023 Bericht erstellen, da Ermächtigungsgrundlage am 24.12.2023 ausläuft, die sich ohne Widerspruch von EP und Rat aber stillschweigend um fünf weitere Jahre verlängert (Art. 35 Abs. 2 RED II).



## II. Die Vorgaben im delegierten Rechtsakt

## Der Aufbau des Delegierten Rechtsakts

In insgesamt **zwölf Artikeln** adressiert der delegierte Rechtsakt

- ▶ die Produktion von „*renewable liquid and gaseous transport fuels of non-biological origin and the resulting fuel as fully renewable*“ (**Art. 1**),
- ▶ definiert wichtige Begriffe (**Art. 2**),
- ▶ beschreibt verschiedene Varianten für den Bezug von grünem Strom (**Art. 3 und 4**),
- ▶ legt fest, was unter Zusätzlichkeit sowie zeitlicher und geografischer Korrelation zu verstehen ist (**Art. 5, 6 und 7**),
- ▶ regelt Dokumentationspflichten, Nachweisführung und Erfahrungsbericht (**Art. 8 bis 10**) und
- ▶ sieht Übergangsregeln sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens vor (**Art. 11 und 12**).

# Die Varianten für den grünen Strombezug

RED II		Grundsatz Strommix EE-Anteil entsprechend Strommix der letzten zwei Jahre im Mitgliedstaat (Art. 25 Abs. 3 UAbs. 4 RED II)				
		Direktleitung (Art. 3 DA)	Netzbezug (Art. 4 DA)			
DA-Varianten (vollständige Anrechenbarkeit)	<b>Direktbezug</b>	Keine Netzverbindung der EE-Anlage oder Netzverbindung mit Messsystem; anteiliger Netzbezug zulässig	<b>Hoher EE-Anteil</b>	<b>Netz geringer Emissionen (unter 18 g CO<sub>2</sub> Äq/MJ)</b>	<b>Redispatch</b>	<b>Netzbezug mit PPA</b>
		Zusätzlichkeit	EE-Anteil in Gebotszone über 90%, Berechnung anhand EE-Produktion in Mitgliedstaat; Nutzung für RFNBO aber in Höhe des EE-Anteils begrenzt	Abschluss eines „EE-PPA“ (außer Biomasse); hier auch Bestandsanlagen Zeitliche Korrelation	Redispatch von EE-Anlagen und Stromentnahme, wodurch sich Notwendigkeit der Maßnahme entsprechend verringert	„EE-PPA“ (außer Biomasse) Zusätzlichkeit Zusätzlichkeit Plus Zeitliche Korrelation Geograf. Korrelation
				Geograf. Korrelation		

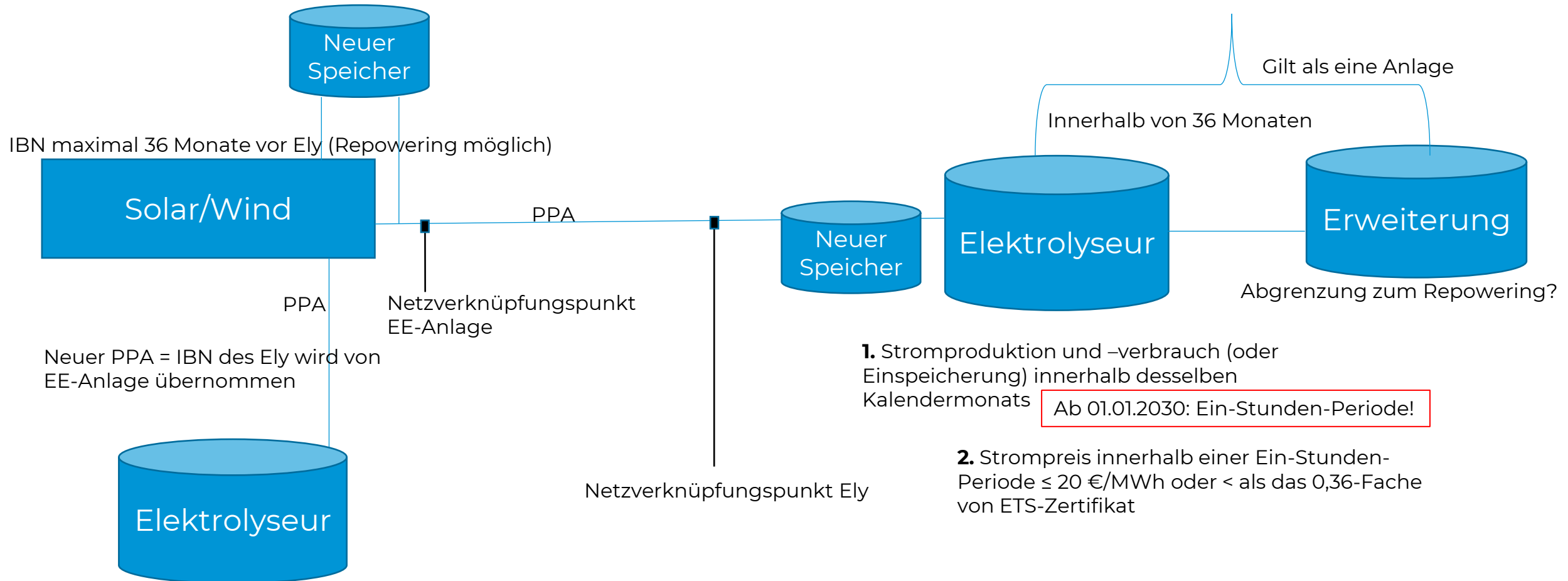
**Zusätzlichkeit:** Inbetriebnahme der EE-Anlage max. 36 Monate vor Ely; Erweiterung von Ely 36 Monate nach Inbetriebnahme zulässig

**Zusätzlichkeit Plus:** Grds. keine Förderung der EE-Anlage (Betriebs- oder Investitionsbeihilfen); Zusätzlichkeit und Zusätzlichkeit Plus gelten erst ab 2038, sofern Inbetriebnahme des Ely vor 2028 (Übergangsregelung bei Netzbezug)

**Zeitliche Korrelation:** EE-Stromerzeugung und -verbrauch in demselben Kalendermonat, ab 01.01.2030 in derselben Stunde (Vorziehen ab 01.07.2027 durch Mitgliedstaaten möglich); **oder:** Strompreis max. 20 Euro/MWh oder weniger als das 0,36-Fache des Preises für ETS-Zertifikate

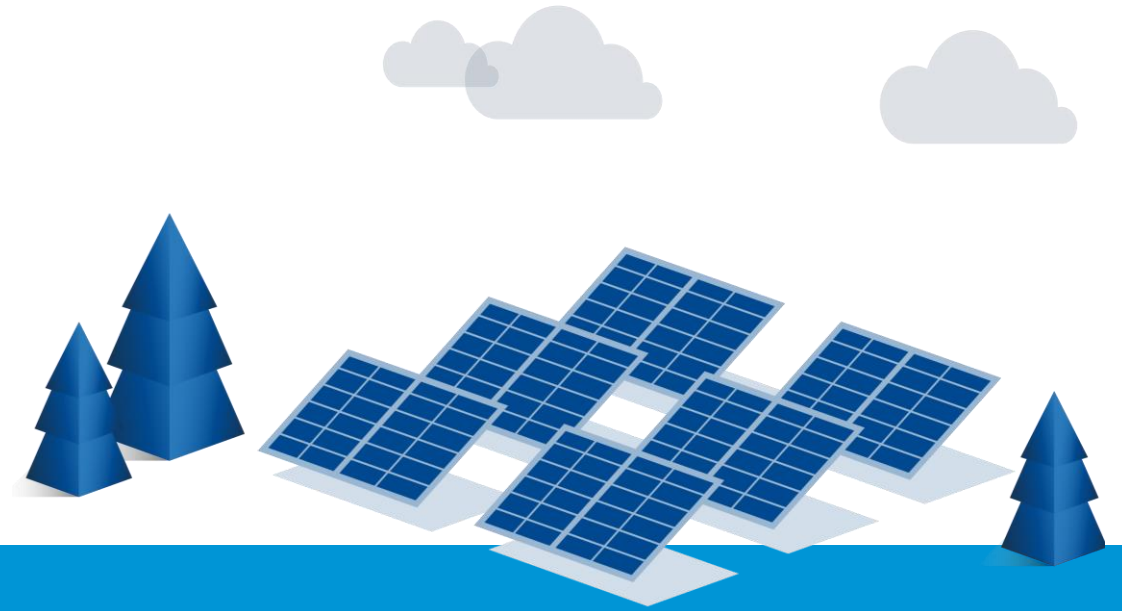
**Geografische Korrelation:** EE-Anlage und Ely befinden sich in derselben Gebotszone oder in verbundener Gebotszone mit geringerem oder gleichem Strompreis, oder mit verbundener Offshore-Gebotszone; Mitgliedstaaten können zusätzliche Standortkriterien einführen

# Strombezug über das Netz – PPA-Variante im Überblick



## Was ist neu?

- ▶ Im Vergleich zum Entwurf ist die finale Fassung klarer gefasst und rechtlich konsistenter, auch wenn weiterhin sprachliche Unklarheiten und offene (Auslegungs-)Fragen bleiben.
- ▶ Neue „18g-Variante“ lässt keine direkte Nutzung von Atomstrom zu, geht aber auf Kosten des EE-Zubaus.
- ▶ „Gelockerte“ Übergangsfristen für Zusätzlichkeit und zeitliche Korrelation, wobei die Übergangsregelung zur Zusätzlichkeit nun bis Ende 2037 begrenzt ist.
- ▶ Was die „entsprechende Anwendung“ der Regelungen auf importierten Wasserstoff bedeutet, bleibt offen.

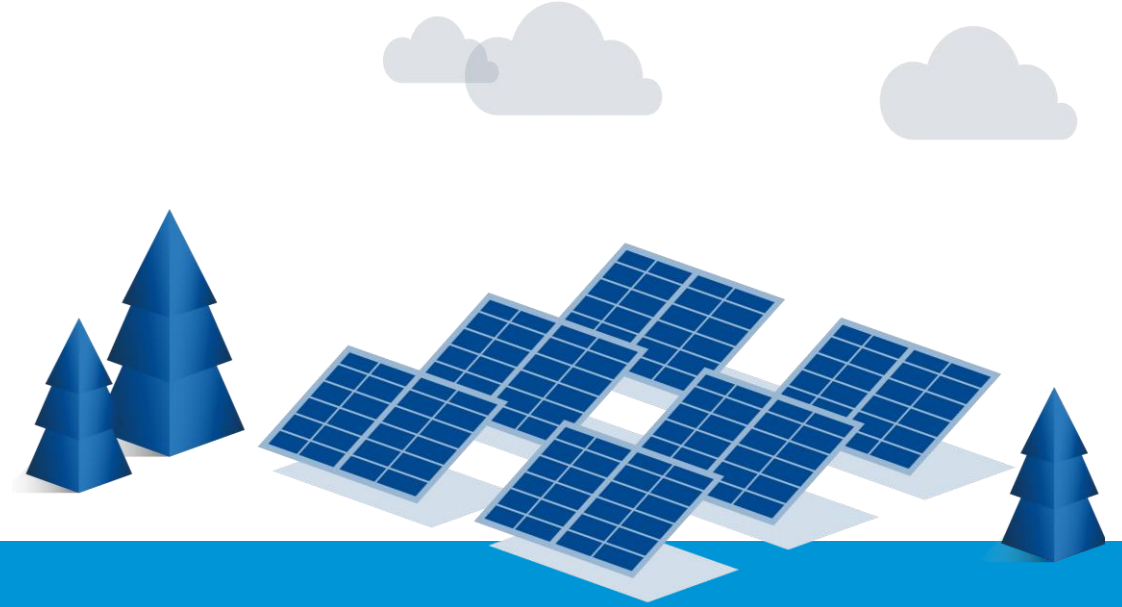


# III. Ausblick

## Wie geht es weiter?

- ▶ Parlament und Rat können binnen vier Monaten „Veto“ einlegen.
- ▶ Veröffentlichung im Amtsblatt als Voraussetzung für Inkrafttreten.
- ▶ BMUV hat angekündigt, DA-Vorgaben in 37. BImSchV „nun sehr zeitnah“ umzusetzen.
- ▶ Laufender RED III-Trilog:
  - KOM: “RFNBOs should be counted towards Europe's renewable energy targets regardless of the end-use sector in which they are consumed”; Festhalten an Regelungstechnik mit DA
  - Parlament: Forderung, RFNBO-Kriterien direkt in der RED III zu verankern und hier künftig auf Instrument des DA zu verzichten.
  - Rat: nur redaktionelle Änderungen zu KOM-Vorschlag





# IV. Fragen und Antworten



Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!

hoffmann@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

**[www.stiftung-umweltenergierecht.de](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de)**

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

**Spenden:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)  
IBAN DE16790500000046743183

**Zustiftungen:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)  
IBAN DE83790500000046745469